Nutzungsausfall kann nicht nur bei Verkehrsunfällen verlangt werden, sondern auch bei der Beschädigung einer Wohnung – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken (OLG Zweibrücken) vom 14.07.2020, 5 U 79/19

١.

Nach einem Verkehrsunfall kann der Geschädigte auch Ersatz dafür verlangen, dass er sein Kfz während der Reparatur nicht nutzen kann. Weniger bekannt ist, dass Nutzungsausfall auch in anderen Lebensbereichen verlangt werden kann. Dies wird durch die Entscheidung des OLG Zweibrücken nochmals bestätigt.

II.

Der Kläger hatte in einem neu errichteten Gebäude Miteigentum an einer Dachgeschossmaisonettewohnung (Wohnung) erworben. Im Bad in der ersten Etage der Wohnung wurde eine Rohrleitungsabzweigung mangelhaft hergestellt. Es kam zu einem Wasserschaden. Unter anderem musste zur Schadensbeseitigung die untere Etage der Wohnung in den Rohbauzustand zurückversetzt und erneut ausgebaut werden.

Der Kläger zog im Juli 2013 wieder aus der Wohnung aus. Er konnte erst im Oktober 2015 wieder einziehen. Er macht nunmehr u.a. Nutzungsausfall für die Zeit August 2013 – September 2015 geltend. Erstinstanzlich ist dies zugesprochen worden. Das OLG Zweibrücken hat die hiergegen erhobene Berufung zurückgewiesen.

III.

1.

Bei Verkehrsunfällen ist es Standard, dass der Schädiger für die Zeit, in der das Fahrzeug des Geschädigten wegen der durch den Unfall erlittenen Beschädigungen nicht genutzt werden kann Nutzungsausfall zahlen muss. Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass auch in anderen Lebensbereichen Nutzungsausfall zu zahlen sein kann.

Voraussetzung dafür ist aber, dass sich der Verlust der Möglichkeit zum Gebrauch der betreffenden Sache auf die Lebenshaltung signifikant auswirkt. Damit kann nicht bei jeder verloren gegangenen Nutzungsmöglichkeit Nutzungsausfall verlangt werden. Wird z.B. eine Uhr beschädigt und kann zeitweise nicht genutzt werden, scheidet Nutzungsausfall aus, da sich die entgangene Nutzung nicht signifikant auswirkt. Jedenfalls bei einer Wohnung besteht aber die Möglichkeit Nutzungsausfall zu fordern, da sich die entgangene Nutzung (Wohnen) signifikant auswirkt

2.

Der Kläger hatte in der besprochenen Entscheidung noch weitere Schadenspositionen geltend gemacht. Diese scheiterten aber u.a. daran, dass es dem Kläger nicht gelang nachzuweisen, dass die von ihm behaupteten Mängel vorlagen. Dies unterstreicht, wie wichtig es ist vor Klageerhebung sorgfältig zu prüfen, ob entsprechende Beweismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

IV.

Wirkt sich der Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Gegenstandes auf die Lebenshaltung signifikant aus, kann nicht nur nach einem Verkehrsunfall Nutzungsausfall gefordert werden. Ob im Einzelfall diese Möglichkeit offensteht, bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.